

500 Thlr. für die Wachtmeister der Bezirksgerichte und größeren Gerichtsämter,

400 " für die Wachtmeister der übrigen Gerichtsämter, für Botenmeister festgehalten worden.

Endlich ist bei der Fixation auf das Lebens- und Dienstalter der vorhandenen Diener, ferner darauf, ob die Repartition der Botenlöhne zeitlich tarpmäßig oder nicht oder nur ungenügend erfolgt ist, billige Rücksicht genommen worden, die einzelnen Dienern hierunter zu Theil gewordenen Vergünstigungen sind aber theils als persönliche Zulagen, theils unter den Beihilfen und darunter deshalb mit ausgeworfen worden, um dadurch zugleich späteren Gesuchen um Erhöhung der Beihilfen wegen etwa vermehrter Geschäfte im Voraus zu begegnen.

Die den dormalen im wirklichen Dienste vorhandenen Dienern ausgesetzten Fixa betragen:

82,967 Thlr. Besoldungen,

3,900 " persönliche Zulagen,

65,545 " Beihilfen zu Haltung der nöthigen Gehülfen,

152,412 Thlr. überhaupt für 226 Diener, besage Beilage D.

Das früher nicht fixirte Einkommen der Diener an

168,893 Thlr. für 249 Mann, abzüglich

5,000 " den Dienern auch für die Zukunft überlassener Gebühren,

163,893 Thlr. mit

152,412 " für 226 Mann ausgesetzten Fixbeträgen verglichen, ergiebt

11,481 Thlr. Fixzahlung und 23 Diener weniger. Hierzu sind aber auch ferner zu rechnen

228 " mit der vom Finanzministerium übernommenen Gebäudeverwaltung zugleich auf den Justizetat übergegangene Löhne für bei der Fixation mit berücksichtigte Dienstleistungen, laut Beilage E., und es erhöht sich daher der Minderzahlungsbetrag bis auf

11,709 Thlr.

Beruhet der Minderbetrag der Dienerzahl auf während der Fixation bereits erfolgter Stelleneinziehung, so ist dagegen der Minderzahlungsbetrag schon im Augenblicke höher anzunehmen, denn das nicht fixirte Einkommen der Diener ist in den Jahren 1865, 1866, 1867 bis zum Tage der Fixation in Vergleichung mit dem Durchschnittseinkommen der Jahre 1862 $\frac{3}{4}$ in Folge der eingetretenen allgemeinen Geschäftsvermehrung bei den meisten Gerichten ebenfalls gestiegen.